10/JN-419/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17212/001-2006
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
BMF-090100/0007-III/5/2006	Dr. Klaus Heißenberger	12095	19. September 2006

Betrifft
Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung einer Prüfstelle für die Finanzberichterstattung von Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (Enforcementstellen-Gesetz - EnfStG), erlassen und das Börsegesetz geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat am 19. September 2006 beschlossen, gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung einer Prüfstelle für die Finanzberichterstattung von Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (Enforcementstellen-Gesetz - EnfStG) erlassen und das Börsegesetz geändert wird, grundsätzlich keinen Einwand zu erheben.

Zu Artikel 2 (Enforcementstellen-Gesetz) wird angeregt, in den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 7 einen dem Rahmen für die Geldstrafe entsprechenden Rahmen für die in jedem Verwaltungsstrafverfahren im Fall einer Bestrafung festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe vorzusehen.

Die gleiche Anregung wird – zumal § 48 des Börsegesetzes geändert wird – für die Verwaltungsstrafbestimmungen auch dieses Gesetzes vorgebracht.

Der Entwurf enthält in Artikel 3 (Änderung des Börsegesetzes) etliche Verordnungsermächtigungen. Dazu wird angeregt, alle erforderlichen Verordnungen in einer einzigen Durchführungsverordnung zusammenzufassen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:
1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung
Dr. P R Ö L L
Landeshauptmann